

Gemeinde Volkertshausen
Landkreis Konstanz

Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Volkertshausen

(Kindergartenordnung vom 28. November 2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen hat am 7. November 2022 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Volkertshausen beschlossen:

§ 1

§ 6 Nr. 1 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Volkertshausen wird wie folgt gefasst:

§ 6 Benutzungsentgelt

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt

ab 1. Januar 2023:

- im **Kindergarten** für das 1. Kind: 127,00 €, für das 2. Kind: 63,50 €
- in der **Kinderkrippe** für das 1. Kind: 376,00 €, für das 2. Kind: 127,00 €

Das Benutzungsentgelt für die ersten Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten wird jeweils zum Jahresbeginn bzw. nach Bekanntgabe durch den Gemeindevorstand an die dann geltenden Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände angepasst.

Sind in Kinderkrippe und im Kindergarten gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie angemeldet, so gelten die Kinder in der Kinderkrippe als erstes Kind (bei einem Kind in der Kinderkrippe) bzw. als erstes und zweites Kind (bei zwei Kindern in der Kinderkrippe), die Kinder im Kindergarten als zweite bzw. weitere Kinder. Das dritte und alle weiteren Kinder sind frei.

Eine Änderung des Benutzungsentgeltes bleibt vorbehalten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der bisherige § 6 Nr. 1 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Volkertshausen vom 13. Dezember 2021 außer Kraft.

Volkertshausen, den 7. November 2022

Röwer
Bürgermeister